PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), auf Grund des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und auf Grund der § § 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - in der jeweils aktuellen Fassung - hat der Rat der Stadt Walsrode diesen Bebauungsplan Nr. 139 "Sondergebiet Bioabfallanlagen", bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Walsrode, den 26.01.2022



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 "Sondergebiet Bioabfallanlagen" beschlossen.

2. Vervielfältigungen

Der Aufstellungsbeschluss ist am 30.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Walsrode, den 26.01.2022

gez. Spöring Bürgermeisterin

Liegenschaftskarte

Regionaldirektion Sulingen-Verden

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2021 LGLN Landesamt für Geoinformation und

Landentwicklung Niedersachsen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 09.02.2021). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Scheeßel, den 13.01.2022

gez. Schröder (Öff. best. Verm.-Ing.)

3. Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 "Sondergebiet Bioabfallanlagen" wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH Große Straße 49 27356 Rotenburg (Wümme) Tel.: 04261 / 92930 Fax: 04261 / 929390

E-Mail: info@pgn-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den 11.01.2022

4. Offentliche Auslegung

Planverfasser

Der Rat der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 "Sondergebiet Bioabfallanlagen" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 "Sondergebiet Bioabfallanlagen" und der Begründung haben vom

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am03.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

13.07.2021 bis zum 20.08.2021 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden der Bekanntmachungstext und die Auslegungsunterlegen auf der Homepage der Stadt Walsrode zur Verfügung gestellt.

Walsrode, den 26.01.2022



5. Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am ______ dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 "Sondergebiet Bioabfallanlagen" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß §

___ ortsüblich bekannt gemacht. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 "Sondergebiet Bioabfallanlagen" und der Begründung haben vom ______bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Walsrode, den

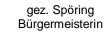
Bürgermeisterin

6. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Walsrode hat den Bebauungsplan Nr. 139 "Sondergebiet Bioabfallanlagen" nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 21.12.2021 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Walsrode, den 26.01.2022

Walsrode, den 31.01.2022



7. Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 139 "Sondergebiet Bioabfallanlagen" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 29.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 139 "Sondergebiet Bioabfallanlagen" ist damit am 29.01.2022 rechtsverbindlich geworden.

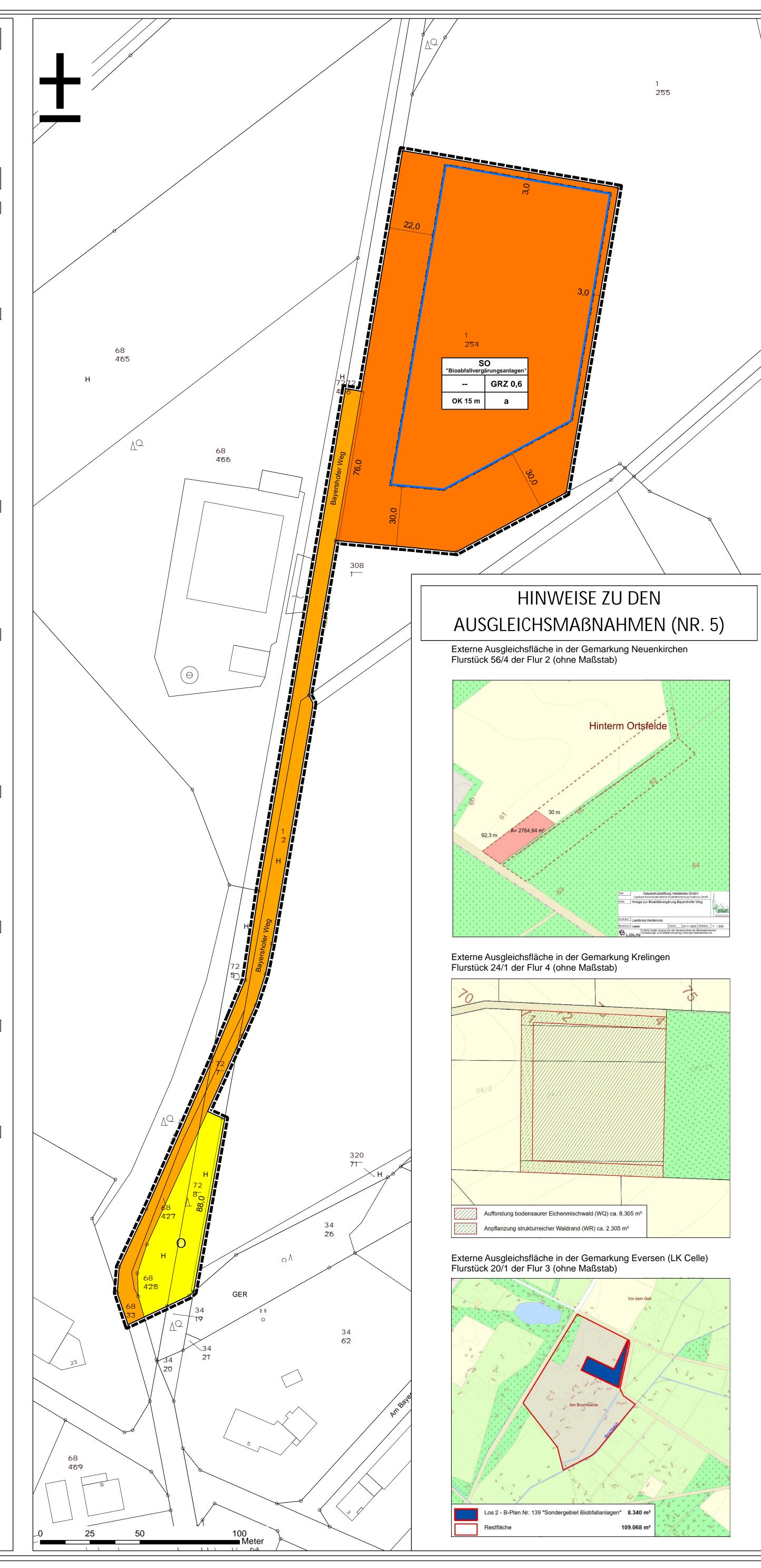
Bürgermeisterin

8. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 139 "Sondergebiet Bioabfallanlagen" sind eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht

Walsrode, den

Bürgermeisterin



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 11 (2) BauNVO)

Das Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung "Bioabfallvergärungsanlagen" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dient der Unterbringung von Bioabfallvergärungsanlagen und der sonstigen zugehörigen Anlagen.

Zulässig sind

- Bioabfallvergärungsanlagen einschließlich aller zugehörigen Anlagen und Gebäude (z.B. Fermenter, Gärproduktlager, Nachgärer, Fahrzeugwaagen, Blockheizkraftwerke, Heizölbehälter, Technigebäude)
- Lagerflächen, -gebäude und -behälter,
- sonstige Gebäude für den Betrieb der Bioabfallvergärungsanlagen,
- sonstige Anlagen für die Produktion, Aufbereitung, Speicherung, Weiterleitung und Verwertung von Gas, Strom und Wärme sowie die Aufbereitung vor Gärresten,
- Flächen / Anlagen für die Regenwasserrückhaltung / -beseitigung,
- Wasserversorgungsanlagen,
- Photovoltaikanlagen auf baulichen Anlagen
- Befestigte und überdachte Arbeits- und Rangierflächen,
- Zufahrten und
- Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO.

2. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1, § 18 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen darf eine Oberkante (OK) von 15,00 m oberhalb des gewachsenen Erdbodens nicht überschreiten.

Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Schornsteine und untergeordnete

3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Flächen / Anlagen für die Regenwasserbeseitigung, Feuerlöschteiche, Zufahrten, Stellplätze und Wälle dürfen auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen angelegt werden.

4. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO sind bauliche Anlagen mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung gilt für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 "Sondergebiet Bioabfallanlagen".

Farbgestaltung Innerhalb des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Bioabfallvergärungsanla-

gen" sind Dachflächen und Außenwände von Gebäuden in gedeckten Grün-, Rot-, Brauntönen auszuführen.

Ordnungswidrigkeiten

Gem. § 80 Abs. 3 NBauO handelt derjenige ordnungswidrig, der dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € geahndet werden.

HINWEISE

1. Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

2. Niedersächsische Bauordnung

Es gilt die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBI. S.384).

3. Archäologische Denkmalpflege

Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind gem. § 14 Abs. 1 und 2 NDSchG unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Stadt oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

4. Belange des Artenschutzes

Mit der Umsetzung der Planung sind Verstöße gegen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten bzw. können diese vermieden werden. Die Rodungsarbeiten haben im Rahmen einer biologischen Baubegleitung zu erfolgen. Die Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) durchzuführen. Um den potentiellen Lebensraumverlust zu ersetzen, sind im Umfeld des Plangebietes, im angrenzenden Waldbestand, 10 künstliche Höhlenquartiere für Fledermäuse und 10 künstliche Vogelnisthilfen fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu

5. Ausgleichsmaßnahmen

Die außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 56/4 der Flur 2 in der Gemarkung Neuenkirchen, dem Flurstück 24/1 der Flur 4 in der Gemarkung Krelingen und dem Flurstück 20/1 der Flur 3 in der Gemarkung Eversen (Landkreis Celle) durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind dem Plangebiet zugeordnet.

6. Kampfmittel

Für einen Teilbereich des Plangebietes liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die Erkenntnisse vor, dass der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht und folglich eine Luftbildauswertung empfohlen wird, welche vor Baubeginn durchgeführt werden sollte. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet in einem ehemaligen Rüstungsaltlastengebiet. Unabhängig vom Ergebnis der Auskunft ist im Bereich der Rüstungsaltlastenfläche grundsätzlich mit Kampfmitteln z. B. in Form von Munitions- und Sprengstoffresten zu rechnen. Zur Gewährleistung der Baugrundsicherheit wird somit die Untersuchung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma empfohlen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG (GEMÄSS PLANZEICHENERKLÄRUNG VON 1990)

1. Art der baulichen Nutzung

Sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO hier: "Bioabfallvergärungsanlagen" (textl. Festsetzung Nr. 1)

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,6 Grundflächenzahl, Höchstmaß

OK = 15 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (textl. Festsetzung Nr. 2)

3. Bauweise, Baugrenzen

Abweichende Bauweise (textl. Festsetzung Nr. 4)

Baugrenze (textl. Festsetzung Nr. 3) 4. Flächen für Entsorgungsanlagen

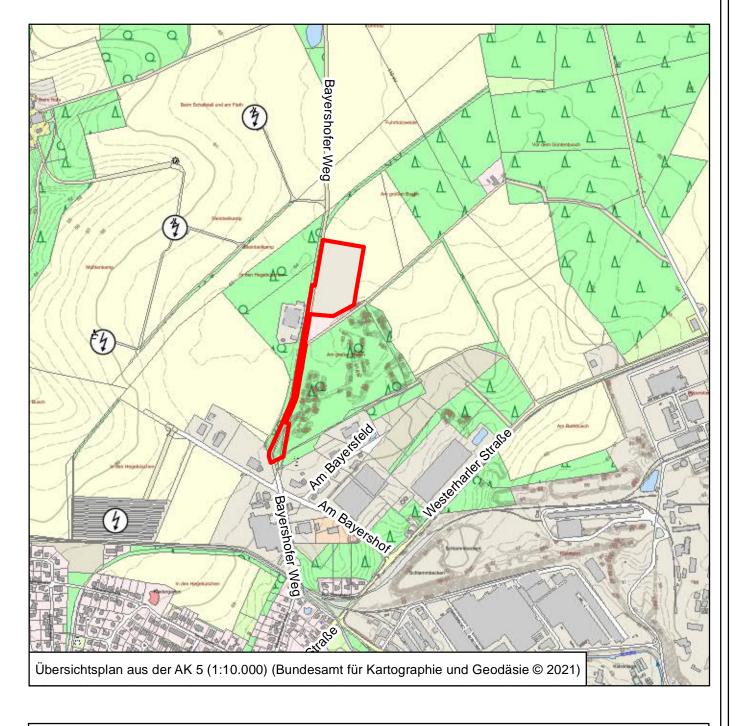
Abwasser: Regenrückhaltung



Straßenverkehrsflächen

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



STADT WALSRODE

Landkreis Heidekreis

Bebauungsplan Nr. 139

"Sondergebiet Bioabfallanlagen"

Ortschaft Benefeld

- mit örtlicher Bauvorschrift -

- Abschrift -

Maßstab: 1:1.000 Stand: 01.02.2022